

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Spirit in Projects GmbH

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Leistungen der Spirit in Projects GmbH gegenüber Unternehmern im Sinne des § 1 UGB.
- 1.2 Entgegenstehende Geschäftsbedingungen gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung.
- 1.3 Diese AGB gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen.

2 Vertragsabschluss

- 2.1 Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.2 Ein Vertrag kommt durch schriftliche Angebotsannahme, Auftragserteilung oder Beginn der Leistungserbringung zustande.
- 2.3 Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

3 Leistungsgegenstand

- 3.1 Der Auftragnehmer erbringt insbesondere Leistungen in den Bereichen Unternehmensberatung, Business Analyse, Requirements Engineering, Prozessmanagement, Organisationsentwicklung, Projekt- und Programmmanagement, IT-Architektur- und Qualitätsberatung, Ausschreibungs- und Vergabeberatung, Coaching, Mentoring, Schulungen, Workshops sowie Interim-Management.
- 3.2 Gegenstand der Leistungen ist die fachliche Unterstützung des Auftraggebers durch Beratung, Analyse, Konzeption, Moderation, Coaching, Projektunterstützung sowie die Erstellung von Dokumentationen, Modellen, Konzepten und Entscheidungsvorlagen.
- 3.3 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, schuldet der Auftragnehmer keinen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg, keine bestimmte Kostenersparnis, keine Zuschlagserteilung in Vergabeverfahren und keine erfolgreiche Umsetzung von Empfehlungen.
- 3.4 Die Leistungen werden nach den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung allgemein anerkannten fachlichen Standards und nach bestem Wissen und Gewissen erbracht.
- 3.5 Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Leistungserbringung geeignete Methoden, Werkzeuge, Softwareprodukte sowie KI-gestützte Systeme einzusetzen.

4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 4.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Unterlagen, Daten, Zugänge und sonstigen Ressourcen vollständig und rechtzeitig bereitzustellen.
- 4.2 Der Auftraggeber benennt fachlich geeignete Ansprechpartner, die befugt sind, erforderliche Entscheidungen zeitnah zu treffen.
- 4.3 Der Auftragnehmer darf auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der vom Auftraggeber bereitgestellten Informationen vertrauen und ist grundsätzlich nicht verpflichtet, diese auf ihre sachliche Richtigkeit oder Vollständigkeit zu überprüfen.
- 4.4 Verzögerungen, Mehraufwendungen oder Leistungsbeeinträchtigungen, die auf eine Verletzung der Mitwirkungspflichten zurückzuführen sind, gehen nicht zu Lasten des Auftragnehmers. Daraus entstehende Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen.
- 4.5 Können vereinbarte Termine aufgrund fehlender Mitwirkung des Auftraggebers nicht eingehalten werden, verlängern sich vereinbarte Fristen angemessen.

5 Leistungsänderungen

- 5.1 Leistungsänderungen können von beiden Parteien vorgeschlagen werden. Zusätzlicher Aufwand berechtigt zur Anpassung von Terminen und Vergütung.

6 Einsatz von Mitarbeitern und Subunternehmern

- 6.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, qualifizierte Mitarbeiter oder Subunternehmer einzusetzen.

7 Termine und Fristen

- 7.1 Termine gelten grundsätzlich als Zieltermine, sofern nicht ausdrücklich Fixtermine vereinbart wurden.
- 7.2 Die Termine können nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu den vom Auftragnehmer angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungspflicht im erforderlichen Ausmaß nachkommt.
- 7.3 Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige und nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind vom Auftragnehmer nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug des Auftragnehmers führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.
- 7.4 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten / Arbeitspakete umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, Teillieferungen durchzuführen bzw. Teilrechnungen zu legen.

8 Vergütung

- 8.1 Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Sie gelten nur für den vorliegenden Auftrag.
- 8.2 Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigen den Auftragnehmer, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten.
- 8.3 Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die bis dahin vertragsgemäß erbrachten Leistungen sowie bereits angefallene und nachweisbare Aufwendungen vom Auftraggeber zu vergüten.
- 8.4 Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Auftraggeber gesondert nach den tatsächlich verursachten Kosten (die nachzuweisen sind) in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.
- 8.5 Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug zahlbar.

9 Vertraulichkeit

- 9.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werden den vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich für die Zwecke der Vertragsdurchführung zu verwenden.
- 9.2 Als vertrauliche Informationen gelten insbesondere:
 - Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse,
 - Organisations- und Prozessinformationen,
 - technische Dokumentationen,
 - Architektur- und Systembeschreibungen,
 - Sicherheitskonzepte,
 - Quellcodes,
 - Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen,
 - Kalkulationen und Angebote,
 - personenbezogene Daten,
 - Projektunterlagen,
 - Finanz- und Unternehmensdaten,
 - sowie alle sonstigen Informationen, die ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind oder als vertraulich gekennzeichnet wurden.
- 9.3 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen,
 - die zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung öffentlich bekannt waren,
 - die ohne Verletzung dieser Vereinbarung öffentlich bekannt werden,
 - die der empfangenden Partei bereits nachweislich bekannt waren,
 - die von einem berechtigten Dritten rechtmäßig erlangt wurden,
 - deren Offenlegung aufgrund gesetzlicher Vorschriften, behördlicher Anordnungen oder gerichtlicher Entscheidungen erforderlich ist.

- 9.4 Die Vertragsparteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen nur jenen Mitarbeitern, Organen, Beratern oder Subunternehmern zugänglich zu machen, die diese Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Diese Personen sind entsprechend zur Vertraulichkeit zu verpflichten.
- 9.5 Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Leistungserbringung Subunternehmer einzusetzen, sofern diese zumindest gleichwertigen Vertraulichkeitsverpflichtungen unterliegen.
- 9.6 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses für die Dauer von fünf Jahren aufrecht. Gesetzliche Verschwiegenheitspflichten bleiben davon unberührt.
- 9.7 Die Vertragsparteien treffen angemessene technische und organisatorische Maßnahmen, um vertrauliche Informationen vor unbefugtem Zugriff, Verlust, Manipulation oder Offenlegung zu schützen.
- 9.8 Eine Veröffentlichung von Projektergebnissen, Projektinhalten oder projektbezogenen Informationen durch eine Vertragspartei bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei.

10 Datenschutz und Informationssicherheit

- 10.1 Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen.

11 Einsatz von KI-gestützten Werkzeugen

- 11.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Unterstützung der Leistungserbringung moderne Softwarewerkzeuge sowie Systeme der Künstlichen Intelligenz (KI) einzusetzen, sofern dadurch keine gesetzlichen, vertraglichen oder datenschutzrechtlichen Verpflichtungen verletzt werden.
- 11.2 Der Einsatz von KI-Systemen dient insbesondere der Unterstützung bei Recherchen, Analysen, Strukturierungen, Dokumentationen, Textentwürfen, Qualitätsprüfungen sowie der Erstellung von Konzepten und Präsentationen.
- 11.3 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sämtliche durch KI-Systeme unterstützten Arbeitsergebnisse vor ihrer Übergabe an den Auftraggeber einer fachlichen Plausibilitäts- und Qualitätsprüfung durch qualifizierte Mitarbeiter des Auftragnehmers unterzogen werden.
- 11.4 Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass KI-Systeme trotz sorgfältiger Anwendung unvollständige, fehlerhafte oder missverständliche Ergebnisse erzeugen können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche Arbeitsergebnisse vor ihrer operativen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Verwendung eigenverantwortlich zu prüfen.

- 11.5 Vertrauliche Informationen des Auftraggebers werden vom Auftragnehmer nur in solche KI-Systeme eingegeben, deren Nutzung nach den geltenden datenschutzrechtlichen und vertraglichen Bestimmungen zulässig ist. Soweit erforderlich, werden Informationen vor der Verarbeitung anonymisiert oder pseudonymisiert.
- 11.6 Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die ausschließlich darauf beruhen, dass der Auftraggeber Arbeitsergebnisse ohne angemessene fachliche Prüfung verwendet oder Entscheidungen ausschließlich auf Basis von KI-generierten Inhalten trifft.
- 11.7 Sofern der Auftraggeber den Einsatz bestimmter KI-Systeme ausschließen möchte, ist dies vor Beginn der Leistungserbringung schriftlich zu vereinbaren.

12 Geistiges Eigentum und Nutzungsrechte

- 12.1 Sämtliche vom Auftragnehmer entwickelten oder bereits vor Vertragsbeginn bestehenden Methoden, Vorgehensmodelle, Frameworks, Vorlagen, Werkzeuge, Checklisten, Schulungsunterlagen, Modelle, Best Practices, Arbeitstechniken sowie das zugrunde liegende Know-how verbleiben im ausschließlichen Eigentum des Auftragnehmers.
- 12.2 Der Auftraggeber erhält an den im Rahmen des jeweiligen Auftrags erstellten Arbeitsergebnissen ein nicht ausschließliches, zeitlich und örtlich unbeschränktes Nutzungsrecht für eigene betriebliche Zwecke.
- 12.3 Zu den Arbeitsergebnissen zählen insbesondere Analysen, Konzepte, Studien, Berichte, Prozessmodelle, BPMN-Modelle, Anforderungsspezifikationen, Lastenhefte, Pflichtenhefte, Ausschreibungsunterlagen, Architekturkonzepte, Präsentationen, Schulungsunterlagen sowie sonstige projektbezogene Dokumentationen.
- 12.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Arbeitsergebnisse innerhalb seiner Organisation uneingeschränkt zu nutzen, zu vervielfältigen und weiterzuentwickeln.
- 12.5 Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe der Arbeitsergebnisse an Dritte außerhalb der Organisation des Auftraggebers sowie deren Veröffentlichung oder kommerzielle Verwertung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 12.6 Der Auftragnehmer ist berechtigt, allgemeine Erkenntnisse, Methoden, Vorgehensweisen, Erfahrungen und Know-how, die im Rahmen eines Projektes gewonnen wurden, auch für andere Kundenprojekte zu verwenden, sofern dadurch keine vertraulichen Informationen des Auftraggebers offengelegt werden.
- 12.7 Sämtliche Urheberrechte, Markenrechte, Datenbankrechte und sonstigen Schutzrechte verbleiben beim jeweiligen Rechteinhaber.
- 12.8 Der Auftraggeber erwirbt durch die Beauftragung keine Eigentumsrechte an den vom Auftragnehmer eingesetzten Methoden, Frameworks, Vorlagen, Schulungsunterlagen oder Softwarewerkzeugen.

- 12.9 Open-Source-Komponenten, Standardsoftware, Drittprodukte sowie öffentlich verfügbare Inhalte unterliegen den jeweiligen Lizenzbedingungen der Rechteinhaber und sind von den vorstehenden Regelungen ausgenommen.
- 12.10 Schulungsunterlagen, Präsentationen, Übungsunterlagen und sonstige Trainingsmaterialien dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers weder vervielfältigt, veröffentlicht noch für eigene Schulungszwecke verwendet werden.

13 Gewährleistung

- 13.1 Mängel sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Auftragnehmer hat das Recht zur Verbesserung oder Ersatzleistung.

14 Haftung

- 14.1 Der Auftragnehmer haftet für Schäden ausschließlich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 14.2 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und höchstens bis zur Höhe des Netto-Auftragswertes des jeweiligen Einzelauftrags.
- 14.3 Die Haftung für entgangenen Gewinn, erwartete Einsparungen, mittelbare Schäden, Folgeschäden, Produktionsausfälle, Betriebsunterbrechungen, Datenverluste, Reputationsschäden sowie Ansprüche Dritter wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 14.4 Der Auftragnehmer haftet nicht für Entscheidungen, Maßnahmen oder Unterlassungen des Auftraggebers, die auf Grundlage von Beratungsleistungen, Empfehlungen, Analysen, Gutachten oder Schulungsinhalten getroffen werden.
- 14.5 Bei Ausschreibungs- und Vergabeberatungen wird insbesondere keine Haftung für Vergabeentscheidungen, Zuschlagserteilungen, Nachprüfungsverfahren, Beschwerden oder sonstige vergaberechtliche Verfahren übernommen.
- 14.6 Der Auftragnehmer haftet nicht für die dauerhafte Sicherheit, Verfügbarkeit oder Rechtskonformität von IT-Systemen, Prozessen oder Organisationen, die auf Grundlage seiner Empfehlungen umgesetzt werden.
- 14.7 Schadenersatzansprüche sind innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger schriftlich geltend zu machen, spätestens jedoch innerhalb von drei Jahren nach Leistungserbringung

15 Höhere Gewalt

- 15.1 Ereignisse höherer Gewalt befreien für die Dauer ihrer Auswirkungen von den Leistungspflichten.

16 Referenznennung

- 16.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Auftraggeber nach erfolgreichem Abschluss eines Projekts als Referenzkunden zu nennen.
- 16.2 Die Referenznennung darf insbesondere durch die Verwendung des Firmennamens und der Unternehmensbezeichnung, sowie einer allgemeinen Beschreibung des Projektes erfolgen.
- 16.3 Die Referenznennung kann insbesondere auf der Unternehmenswebsite, in Präsentationen, Angebotsunterlagen, Referenzlisten, Marketingunterlagen, Social-Media-Kanälen sowie bei Ausschreibungen und Vergabeverfahren erfolgen.
- 16.4 Vertrauliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse, Projektdetails, Projektinhalte, Projektvolumina, Preise oder sonstige nicht öffentliche Informationen dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht veröffentlicht werden.
- 16.5 Der Auftraggeber kann der Referenznennung jederzeit schriftlich widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs wird der Auftragnehmer die Referenz innerhalb angemessener Frist entfernen.
- 16.6 Bereits veröffentlichte Druckwerke, Angebotsunterlagen oder Ausschreibungsunterlagen müssen nach einem Widerspruch nicht rückwirkend geändert oder zurückgerufen werden.

17 Abwerbeverbot

- 17.1 Während der Zusammenarbeit und zwölf Monate danach dürfen Mitarbeiter des Auftragnehmers nicht aktiv abgeworben werden.

18 Vertragsdauer und Kündigung

- 18.1 Dauerverträge können mit vier Wochen Frist zum Monatsende gekündigt werden.

19 Gerichtstand

- 19.1 Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Wien vereinbart.

20 Anwendbares Recht

- 20.1 Für sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gilt ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.
- 20.2 Vertragssprache ist Deutsch.

21 Schlussbestimmungen

21.1 Individuelle Vereinbarungen gehen diesen AGB vor.